

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 94/2021
vom 14. April 2021**

**Corona:
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
- Verabschiedung einer wöchentlichen Testangebotspflicht für Unternehmen
- Verlängerung der Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz des massiven Widerstands der Wirtschaft hat das Bundeskabinett gestern auf Vorlage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) beschlossen, eine bundesweite **Testangebotspflicht für Unternehmen** einzuführen.

Unternehmer nrw hatte sich auf verschiedenen Ebenen nachhaltig gegen eine wöchentliche arbeitgeberseitige Testangebotspflicht gewandt.

Das BMAS wird nun die Verordnung voraussichtlich zeitnah erlassen. Die Änderungen der Verordnung werden sodann am **fünften Tag nach der Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft treten**.

Anliegend stellen wir Ihnen den Referentenentwurf zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung einschließlich seiner Begründung zur Verfügung.

Die **Testpflicht für Unternehmen** wird in § 5 des Entwurfs geregelt und lautet wie folgt:

§ 5 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung - Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV- 2

- (1) *Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.*
- (2) *Folgenden Beschäftigten hat der Arbeitgeber abweichend von Absatz 1 mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten:*

1. den Beschäftigten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
2. den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
3. den Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
4. den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
5. den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 und Absatz 2 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.“

Der Referentenentwurf enthält **keine generelle Meldepflicht** für die Unternehmen im Hinblick auf die Vornahme und die Art und Weise der Durchführung des Testangebots vor. Allerdings müssen die Unternehmen vier Wochen lang die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten aufbewahren.

Der Referentenentwurf sieht zumindest **keine zusätzliche Sanktionsregelung** - wie z. B. die Verhängung von Bußgeldern - für den Fall, dass Unternehmen der Testangebotspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Allerdings können die für die Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften zuständigen Arbeitsschutzbehörden bereits nach den den Unternehmen zur Ausführung der Anordnung – z.B. auch zur Einhaltung bzw. Umsetzung der Testpflicht - eine angemessene Frist setzen. Falls eine Arbeitsschutzbehörde eine solche Anordnung nach § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ArbSchG für sofort vollziehbar erklärt hat, kann die Behörde gegen den Arbeitgeber bzw. gegen die verantwortliche Person für die Zuwiderhandlung gegen die Anordnung ausnahmsweise nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 a ArbSchG ein Bußgeld bis zu einer Höhe von dreißigtausend Euro verhängen.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung zur arbeitgeberseitigen Testangebotspflicht, informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlage